Allgemeine tbs-Reisebedingungen „München“
05.07. bis 07.07.2019

1. Reisevertrag
tbs Reisen bietet diese Gruppenreise als Pauschalreise gemäß §§651a-y BGB sowie Art. 250 EGBGB mit einem Reiseprospekt an, der alle vorvertraglichen Informationen gemäß Art. 250 §3 Nr. 1, 3 – 5 und 7 EGBGB enthält und zusammen mit den Angaben in der Reisebestätigung den Umfang der vertraglich geschuldeten Reiseleistung bestimmt.

a) Liegt dem Kunden der Reiseprospekt vor - bzw. nimmt er auf ihn telefonisch Bezug - bietet der Kunde tbs Reisen (im Folgenden Veranstalter genannt) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Der Kunde erhält mit oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine schriftliche Reisebestätigung.

b) Soll der Reisevertrag telefonisch geschlossen werden und ist dem Kunden der Reiseprospekt nicht bekannt, erhält er die gesetzlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen auf telefonischem Weg durch Verlesen.

Erklärt der Kunde danach, die Reise buchen zu wollen, bietet er den Abschluss des Reisevertrages auf der Grundlage der telefonisch zur Verfügung gestellten Informationen verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter – entweder telefonisch oder schriftlich, auch per Mail oder Fax – zustande.

Erklärt der Kunde vor Abgabe seiner Anmeldeerklärung ausdrücklich ganz oder teilweise den Verzicht auf die angebotene telefonische Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen, erkennt er die Erfüllung der Veranstalterinformationspflicht durch den Veranstalter an, wenn er darauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Der Veranstalter vermerkt dies hervorgehoben auf der Reisebestätigung.

Der Reisevertrag kommt dann mit der Annahme durch den Veranstalter auf der Grundlage des von tbs Reisen herausgegebenen Reiseprospekts und dem Inhalt der Reisebestätigung zustande.

Achtung:
Bei den eingeschlossenen Konzert und Opernveranstaltungen gelten – worauf im Reiseprospekt hingewiesen wird – die jeweiligen Spielpläne der Konzert- und Opernhäuser. Die Ausschreibung gibt den offiziellen Spielplan (Stand 01.06.2018) wieder. Spätere Änderungen der Spielpläne werden Bestandteil des Reiseprogramms. tbs Reisen ist nicht verpflichtet, den Kunden vor Reiseantritt über Spielplanänderungen von sich aus zu unterrichten. Änderungen bei Spielplänen und Besetzungen berechtigen den Kunden nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag.

2. Bezahlung
Reisepreiszahlungen dürfen vom Veranstalter vor Reiseende nur dann gefordert werden, wenn dem Kunden ein Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in hervorgehobener Weise ausgehändigt wurde.

Mit Übersendung der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins erhält der Kunde die Aufforderung zur Überweisung der An- und Restzahlung auf das Konto des Veranstalters. Mit dieser Aufforderung bestimmt der Veranstalter die Fälligkeit von An- und Restzahlung. Die Anzahlung beträgt 35 % des Reisepreises und ist in der Regel eine Woche nach Erhalt der Reisebestätigung zur Zahlung fällig. Die Höhe der Anzahlung ist auf die konkrete Reise berechnet und berücksichtigt die vom Veranstalter zu leistenden Vorauszahlungen. Die Restzahlung ist in der Regel 30 Tage vor Reisebeginn fällig – bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl frühestens dann, wenn der Veranstalter nicht mehr berechtigt ist, die Reise abzusagen. Dabei sind Zahlungen ausschließlich auf das vom Veranstalter bestimmt Konto zu leisten.

Gerät der Kunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, ist der Veranstalter nach fruchtloser Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadenersatz in Höhe der vereinbarten Rücktrittskosten zu verlangen. Der Veranstalter ist von der Leistungspflicht frei, wenn der fällige Reisepreis nicht spätestens zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt vollständig bezahlt ist, es sei denn, der Kunde hat ein Recht zur Zahlungsverweigerung.

3. Mindestteilnehmerzahl
Wird für eine Reise die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter bis zum 20. Tag vor vertraglich vereinbartem Reisebeginn die Reise absagen. Die Erklärung, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise deshalb nicht durchgeführt wird, hat dem Kunden spätestens am 20. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zuzugehen. Wird die Reise aus diesem Grunde nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.
Das Rücktrittsrecht des Veranstalters setzt voraus, dass er auf die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung hingewiesen hat.

4. Rücktritt/Kündigung
Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis, kann stattdessen eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen, es sei denn, der Rücktritt ist vom Veranstalter zu vertreten oder es treten außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung an den Bestimmungsort erheblich verhindern oder erheblich beeinflussen.

Ansonsten bemisst sich bei einem Rücktritt durch den Kunden die Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen für die konkrete Reise wie folgt:

Für die Reise „München“ 05.07. bis 07.07.2019 bei Rücktritt

bis 31.03.2019	35 % des Reisepreises
ab 01.04. – 30.04.19	55 % des Reisepreises
ab 01.05. – 31.05.19	90 % des Reisepreises
ab 01.06. – 05.07.19	95 % des Reisepreises

Bei der Bemessung der Entschädigung hat der Veranstalter die Besonderheiten der Gruppenreise, die zu leistenden Vorauszahlungen und den gewöhnlich zu erwartenden Weiterverkauf der Reiseleistungen berücksichtigt.

Richtet sich die Höhe des Pauschalreisepreises nach der Belegungszahl bei der Unterbringung und tritt einer der mit angemeldeten Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück, berechnet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechend der reduzierten Belegungszahl neu (z. B. Zuschlag für Einzelzimmer).
Dem Reisenden bleibt es überlassen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Der Veranstalter empfiehlt dringend den Abschluss einer solchen Versicherung bei Buchung der Reise. Bei vorzeitigem Abbruch der Reise besteht kein Anspruch auf die anteilige Erstattung für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Der Veranstalter empfiehlt hierfür den Abschluss einer Reiseabbruchversicherung.

5. Gewährleistung/Haftung/Obliegenheiten
Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Tritt ein Mangel auf oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich dem Veranstalter

anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuldhaft, ist er mit Minderungs- und vertraglichen Schadensersatzansprüchen deswegen ausgeschlossen.

Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn der Veranstalter keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde dem Veranstalter hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

6. Fremdleistungen/Eintrittskarten
Enthält die Reiseausschreibung als Leistungsbestandteil Eintrittskarten (für öffentliche Aufführungen in Theatern, Konzert- und Opernhäusern), haftet der Veranstalter nur für die Beschaffung der Eintrittskarten in der gewählten Kategorie. Die Veranstaltung als solche ist eine Fremdleistung. Der Veranstalter haftet dabei nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit den Leistungen dieser Veranstaltung.

Diese Leistungen werden in der Reiseausschreibung in der Form als Fremdleistungen gekennzeichnet, dass nur die Eintrittskarte angeboten wird, auch wenn der Preis der Eintrittskarte in den Reisepreis integriert ist.

Bei Ausfall oder Absage solcher Veranstaltungen erstattet der Veranstalter nur den aufgedruckten Kartenpreis und nicht eventuelle Aufschläge, die als Aufwendungen für die Beschaffung der Karten angefallen sind.

7. Anmeldung von Ansprüchen
Ansprüche nach § 651i Abs 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Der Reiseveranstalter weist unter Bezug auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung nicht teilnimmt.

8. Beschränkung der Haftung
Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht körperliche Schäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einem den Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Reiseveranstalter empfiehlt in diesem Zusammenhang den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.
Die Haftung des Veranstalters für Sachschäden wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reisepreis je Reiseteilnehmer und Reise beschränkt.

9. Pass-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen
Der Veranstalter informiert den Kunden über die jeweils geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland.

Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

10. Rechtswahl
Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

11. Veranstalter
tbs Reisestudio – Susanne Höfig GmbH & Co. KG
Karl-Theodor-Straße 55/1. Etage
80803 München
Tel.: 0049/89/35 65 19 78
Fax: 0049/89/35 65 19 81
E-mail: info@tbs-reisen.de